

Schulordnung der Musikschule Herbstein



Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 S. 534) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 31.10.1991 (GVBl. 1 S. 333) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.1997 die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Herbstein wie folgt beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikschule der Stadt Herbstein ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes eine Einrichtung der Stadt Herbstein. Sie ist in die Verwaltung der Stadt Herbstein eingliedert.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst frühzeitigen musikalischen Förderung von Kindern, ebenso wie der Förderung von musikinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen.

Sie soll zum gemeinsamen Musizieren in seinen vielfältigen Formen anregen und musikalische Talente fördern.

Neben der Heranführung an die Vielfalt musikalischer Traditionen, fördert sie auch die Auseinandersetzung mit aktuellen Formen des musikalischen Lebens.

Sie bemüht sich in enger Kooperation mit allen in Schule, Vereinen, Kirchen und anderen Organisationen tätigen Musiker/-innen und Musikpädagogen/-innen um ein vielseitiges kulturelles Leben.

§ 3 Leitung der Musikschule

Dem musikalischen Leiter der Musikschule obliegt:

1. die organisatorische Leitung, insbesondere der Werbung und Auswahl von Lehrkräften, und
2. die pädagogische und künstlerische Leitung.

§ 4 Aufbau

4.1. Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgender Form:

- Musikunterricht in Einzelunterricht
- Musikunterricht in 2er Gruppen
- Musikunterricht in 3er Gruppen (nur Flöte)
- Musikunterricht in Kleingruppen (5 bis 8 Teilnehmer)

4.2. Zur Förderung des musikalischen Zusammenspiels werden Spielkreise eingerichtet.

4.3. Bei Bedarf werden theoretische Ergänzungsfächer und Kurse zur Berufsvorbereitung eingerichtet.

4.4. Zu den kontinuierlichen Angeboten bilden Workshops und Projekte in Zusammenarbeit mit Schulen, Kirchen, Vereinen und anderen Einrichtungen eine sinnvolle Ergänzung.

4.5. Für den Unterricht der Musikschule wird ein Schulungsraum eingerichtet.

§ 5 Teilnehmer und Gebühren

5.1. An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

5.2. Die Kosten für Unterrichtsmaterialien sind von den Schülern/-innen zu tragen.

§ 6 Schuljahr

6.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

6.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule. Der jeweils letzte Unterrichtstag vor den Ferien ist ein voller Unterrichtstag in der Musikschule.

§ 7 Aufnahme und Kündigung

7.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer/-innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

7.2. Anmeldungen zum Einzel- und Gruppenunterricht sind zum 1. eines jeden Monats möglich.

7.3. Eine ordentliche Kündigung bedarf der schriftlichen Form und muß vier Wochen vor dem Kündigungstermin der Musikschule vorliegen. Sie ist jeweils zum 31.01., 30.04., 31.07., und 31.10. möglich. Lehrerwechsel ist ebenfalls nur zu diesen Terminen möglich. Ausnahmen davon können nur mit Einverständnis des musikalischen Leiters gemacht werden.

§ 8 Unterricht

8.1. Die Unterrichtsstunde dauert im Einzelunterricht 30 Minuten, in der 2er Gruppe 45 Minuten, in der 3er Gruppe 45 Minuten und in der Kleingruppe 60 Minuten. Spielkreisstunden richten sich nach dem Ermessen der Lehrkraft.

8.2. Die Teilnehmer/-innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Eine Veränderung ist möglichst frühzeitig mitzuteilen. Für versäumte Unterrichtsstunden seitens des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder Gebührenerlaß. Bei längerer Krankheit des/der Schülers/-in (ärztlicher Nachweis erforderlich) besteht die Möglichkeit, den Vertrag ab der dritten Krankheitswoche ruhen zu lassen. Die Gebühren werden für die Zeit des ruhenden Vertrages erlassen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule.

8.3. Bei Ausfall von mehr als einer Unterrichtsstunde im Halbjahr wegen Krankheit der Lehrkraft werden die Gebühren anteilig erstattet.

8.4. Über die Teilnahme am Unterricht wird bei Bedarf von der Musikschule eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 9 Instrumente

9.1. Grundsätzlich müssen die Schüler/-innen bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen.

9.2. Für den Klavierunterricht steht ein Klavier im Schulungsraum der Musikschule bereit.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Behütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 11 Aufsicht und Haftung

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Bei Personen- und Sachschäden im Rahmen des Unterrichts haftet der Träger, soweit zugunsten der Schüler der Deckungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände besteht. Eine weitergehende Haftung des Trägers, auch für Schäden aus fahrlässigem Verhalten des Schülers, ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stand: 01. 01. 1998